

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
MRin Mag.a Christine Perle

Via eMail: christine.perle@bmf.gv.at

Wien, 3. Juni 2013

**Betrifft: Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – UG,
Vereinigung von Universitäten,
Aussendung zur Begutachtung**

Sehr geehrte Frau Ministerialrätin,

die Vereinigung Sozialdemokratischer JuristInnen im BSA, die Vereinigung Sozialdemokratischer Universitäts- und FachhochschullehrerInnen im BSA und die Vereinigung Sozialdemokratischer ÄrztInnen nehmen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wie folgt Stellung:

I. ALLGEMEINES

1. Der vorliegende Gesetzentwurf für eine Änderung des Universitätsgesetzes 2002 – UG hat, wie dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen zum Gesetzentwurf zu entnehmen ist, zum Ziel,
- einmal „die juristische Grundlage dafür schaffen, in Zukunft die Vereinigung von Universitäten zu ermöglichen“, und
 - zweitens „auch die Möglichkeit zu berücksichtigen, dass an einer Universität eine Medizinische Fakultät errichtet werden kann“ sowie
 - schließlich „Übergangsbestimmungen in das UG aufzunehmen, welche die Basis für einen reibungslosen Vereinigungsprozess schaffen sollen.“

Ohne zunächst auf allgemein rechtliche und universitätsorganisationsrechtliche Fragen im Einzelnen einzugehen, wären im Zusammenhang mit dem vorgelegten Entwurf einige Fragen zu klären. So insbesondere, was unter „Vereinigung von Universitäten“ zu verstehen ist. Dies wird weder durch den Gesetzestext noch durch die Erläuterungen des Entwurfs näher erklärt oder definiert. In sprachlicher und teleologischer Interpretation ist wohl davon auszugehen, dass aus zwei oder mehreren derzeit gemäß dem UG bestehenden Universitäten eine werden soll.

Zur näheren Begründung im Allgemeinen Teil der Erläuterungen werden „als Vorteile einer Vereinigung Verbesserungen der Kooperation und Zusammenarbeit in Wissenschaftsbereichen und Studienangeboten, mittel- bis langfristige Kostenersparnisse sowie andere Synergieeffekte wie eine Steigerung der internationalen Wahrnehmbarkeit durch entsprechende Größe“ angeführt.

Seite 1

A-1010 Wien
Landesgerichtsstraße 16

Tel. 01/310 88 29
Fax 01/310 88 29-27
hochschullehrerInnen.bsa.at
office@bsa.at

Wenngleich dies grundsätzlich nicht unrichtig sein mag, so ist doch zu erkennen, dass „Kooperation und Zusammenarbeit“ von Universitäten, die Wahrnehmung von „Synergieeffekten“ sowie „mittel- bis langfristige Kostenersparnisse“ grundsätzlich auch ohne „Vereinigung“, d.h. insbesondere auch bei Beibehaltung der Selbständigkeit der jeweiligen Universitäten, möglich sind. Dies wird übrigens in der österreichischen Universitäten-Landschaft bereits durch eine (erfreuliche) Zahl an Beispielen belegt; es sei in diesem Zusammenhang z.B. auf erfolgreiche Kooperationen der Grazer Universitäten hingewiesen. Als einzige wirklich überzeugende Begründung einer „Vereinigung“ könnten – von den Erläuterungen zum Gesetzentwurf allerdings nicht erwähnt – möglicherweise gewisse Einsparungen bei der Administration der zentralen Verwaltungsstellen von Universitäten, die sich bekanntermaßen seit Implementierung des UG und der Vollrechtsfähigkeit der Universitäten an manchen Universitäten teilweise nicht gerade zurückhaltend entwickelten, zur Überlegung stehen.

Was eine „Steigerung der internationale Wahrnehmbarkeit durch entsprechende Größe“ betrifft, so dürfte möglicherweise damit eine Verbesserung der Position bei gewissen internationalen Rankings angedacht sein, bei denen Budget- und Personalgrößen und (infolge einer größeren Zahl von Universitäts-Wissenschaftlern) eine größere Quantität von wissenschaftlichen Arbeiten, wohl auch mit Zitierungseffekten, eine gewisse Rolle spielen mögen; wirklich überzeugend kann „die Größe“ allein für die internationale Wahrnehmbarkeit allerdings nicht sein. Als Beispiel für eine hohe internationale Anerkennung einer relativ kleinen österreichischen Universität sei etwa die Montanuniversität Leoben angeführt. Im Zusammenhang mit der Begründung einer „gesteigerten internationalen Wahrnehmbarkeit“ durch internationale „Rankings“ für Universitäten in ihrer Gesamtheit, die insbesondere auf „Größe“, d.h. zur Verfügung stehende finanziellen Ausstattung, Personalzahlen, Zitierungsindizes und weitere quantitative Zahlen abstellen, sollte eher die Frage nach den richtigen „Messgrößen“ oder Benchmarks von (internationalen) Rankings gestellt werden, weil derartige Benchmarks oft nur zweitrangige Aussagen über wissenschaftliche Qualität zu treffen vermögen. Internationale Vergleiche einzelner wissenschaftlicher Bereiche oder Fächer von Universitäten haben für österreichischen Universitäten übrigens erst kürzlich bedeutend bessere „internationale Wahrnehmung“, sprich Positionen auf Ranking-Listen gebracht, als solche von Universitäten als Ganzes.

2. Einrichtung / Auflassung / „Vereinigung“ von Universitäten

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass auch nach dem Universitätsgesetz 2002 - UG die Errichtung/Einrichtung von (staatlichen) Universitäten Angelegenheit des (Bundes)Gesetzgebers ist - siehe § 6 UG „Geltungsbereich“ - und daher nur durch diesen Universitäten eingerichtet, „aufgelassen“ oder „vereinigt“ werden können. Für die in § 6 UG angeführten Universitäten ist zu mindestens bis zu einer Abänderung durch den Gesetzgeber eine Bestandsgarantie gegeben.

Martha Seböck, Universitätsgesetz 2002, Gesetzestext und Kommentar: „Die Universitäten sind im § 6 abschließend aufgezählt. Das Universitätsgesetz 2002 sieht zusätzlich zu den im § 5 UOG 1993 aufgezählten zwölf wissenschaftlichen Universitäten die drei neu gegründeten vollrechtsfähigen Medizinischen Universitäten Wien, Graz und Innsbruck vor. Diese sind aus den Medizinischen Fakultäten der Universitäten Wien, Graz und Innsbruck **hervorgegangen**.“

In diesem Zusammenhang muss vor allem auf die Erläuterungen zur seinerzeitigen **Regierungsvorlage - RV 1134 BlgNR 21.GP** - verwiesen werden, in denen zu § 6 folgendes ausgeführt wird:

„Die Errichtung und Auflassung von Universitäten als juristische Personen des öffentlichen Rechts hat durch Bundesgesetz zu erfolgen. Das heißt, dass der Bestand der vorhandenen Universitäten gesetzlich abgesichert ist. Die im KUOG genannte Universität der Künste Innsbruck wurde bisher nicht eingerichtet und ist daher im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf sieht die Herauslösung der Medizinischen Fakultäten aus den Universitäten Wien, Graz und Innsbruck als eigene vollrechtsfähige Medizinische Universitäten vor.“

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht in den neu vorgeschlagenen **§ 6 Abs. 2** [„(2) Universitäten werden durch Bundesgesetz errichtet und aufgelassen.“] und **Abs. 3** [„(3) Zwei oder mehrere Universitäten können durch Bundesgesetz vereinigt werden.“] **zwar grundsätzlich richtige** und universitätsorganisationsrechtlich konsequente Regelungen vor, die allerdings schon nach geltendem Rechtssystem **geradezu Selbstverständliches in ein Gesetz schreiben würden**; etwas, was insoweit zwar der Verdeutlichung dienen mag, sich aber jedenfalls aus dem legislatischen Gesamtzusammenhang ergibt und solchermaßen **nicht notwendiger gesetzlicher Regelung bedürfte**. In formaler und gesetzlicher Hinsicht wäre der (Bundes)Gesetzgeber auch ohne eine derartige expressis verbis-Bestimmung grundsätzlich ermächtigt, Universitäten zu errichten, aufzulassen oder zu vereinigen. Diese beiden neu vorgeschlagenen Absätze (Abs. 2 und 3) sind entbehrlich und sollten ersatzlos gestrichen werden.

Spezieller Regelungen und Verfahren für eine „Vereinigung von Universitäten“ würde es nicht unbedingt benötigen, da eine solche in der Form eines Bundesgesetzes bzw. durch eine Änderung des UG erfolgen kann, einerlei, wie der Weg der Vorbereitung für eine derartige Gesetzgebung erfolgen würde. Dies wird indirekt allein schon durch den zweiten Satz des neuen Abs. 6 zu § 6 des Gesetzentwurfes bestätigt, mit dem Folgendes festgestellt wird:

„... Eine Initiative zu einer Vereinigung von Universitäten gemäß Abs. 3 kann im üblichen Weg der Bundesgesetzgebung aber auch von der Bundesministerin oder dem Bundesminister selbst ausgehen.“ Es besteht demnach keine Notwendigkeit im Universitätsgesetz auf das hinzuweisen, **was auf dem „üblichen Weg“ der Bundesgesetzgebung möglich ist bzw. welche Initiativen es zu einer Bundesgesetzgebung geben kann.**

Wenn dennoch, wie in den vorgeschlagenen neuen **Abs. 4 und 5 zu § 6** Regelungen (ein eine Art „Vorverfahren“, bzw. Procedere für die Universitäten) für eine sogenannte „Vereinigungsinitiative“ vorgeschlagen werden sollen, so könnte eine „Begründung“ – die allerdings in den Erläuterungen zum Gesetzentwurf **nicht** erfolgt - insbesondere darin gesucht werden, dass solchermaßen auf nach dem UG begründete „vollrechtsfähige Universitäten“ eine „gewisse Rücksicht“ und Bedacht auf die Autonomie genommen wird und gegebenenfalls ein konsentierter Wille von Universitäten zum Zusammengehen, zur „Vereinigung“ durch eine „Vereinigungsinitiative“, dokumentiert werden soll. Allerdings sind die Regelungsvorschläge im Einzelnen teilweise nicht aufeinander abgestimmt und auch im Widerspruch.

3. Vereinigung einer Medizinischen Universität mit einer Universität (insbesondere mit einer, die bis zum Universitätsgesetz 2002 eine Medizinische Fakultät hatte)

Als eine zwar im vorliegenden Gesetzentwurf nicht aufscheinende Begründungen für eine Vereinigung zweier Universitäten wurde in der Öffentlichkeit mehrfach der Wunsch nach Zusammenführung (“Wiedervereinigung“) der Universität Innsbruck mit der Medizinischen Universität Innsbruck bekannt gemacht. Unabhängig von dem „Fall Innsbruck“ wären ganz allgemein in

Seite 3

materieller Hinsicht jedenfalls **vor** einer gesetzlichen Regelung und als Grundlage für eine allfällige „Vereinigung“ einer derzeit selbständigen vollrechtsfähigen Medizinischen Universität mit einer Universität (insbesondere wenn diese Medizinische Universität bis zum Universitätsgesetz 2002 als Fakultät Teil der Universität war), alle jene **Gründe und Voraussetzungen** (selbstverständlich einschließlich der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben der Universitäten - §§ 1- 3 UG) **zu prüfen, die nunmehr einen „contrarius actus“** (eine „Rückführung“/Wiedereingliederung/Wiedervereinigung) **sinnvoll bis allenfalls „unumgänglich“ erscheinen lassen könnten.**

Es sei in diesem Zusammenhang auf die seinerzeitigen Gründe und Motive für eine Verselbständigung der Medizinischen Fakultäten verwiesen, wie sie insbesondere in der seinerzeitigen Regierungsvorlage zum UG 2002 zum Ausdruck kommen. Die **RV 1134 BigNR 21.GP** führte als Begründung für selbständige Medizinische Universitäten insbesondere (zu den damals vorgeschlagenen §§ 28f, jetzt §§ 29f) aus:

„Der Sonderstellung der Medizinischen Fakultäten wurde bereits mit der Novelle 1997 zum UOG 1993 Rechnung getragen. Diese Sonderstellung ergibt sich einerseits aus dem Zusammenwirken der Fakultät mit einer Krankenanstalt und damit mit einem andern Rechtsträger bzw. auf Grund der ärztlichen Aufgaben in einem Spital, sie erstreckt sich andererseits über den Klinischen Bereich hinaus auch auf eine autonome Budgetierung für die gesamte Fakultät. **Eine derartige Sonderstellung einer Medizinischen Fakultät ist innerhalb einer vollrechtsfähigen Universität mit einem Globalbudget nicht realisierbar.**

Die sowohl in der Zeit vor der Aussendung des Begutachtungsentwurfs als auch in der Zwischenzeit stattgefundenen Beratungen mit den Rektoren, Vertretern der Medizinischen Fakultäten und der Krankenanstaltenträger und Funktionären der diversen Vertretungsorganen sowie die Beschlüsse der Fakultätskollegien der Medizinischen Fakultäten zeigten sehr unterschiedliche Auffassungen bezüglich einer Herauslösung der Medizinischen Fakultäten aus der jeweiligen Universität. Übereinstimmend wurde aber in gemeinsamen Beschlüssen der Rektoren und Dekane auf einem nicht teilbaren Paket von Sonderregelungen für den Bereich der Medizin beharrt.

Will man diesen Forderungen Rechnung tragen, ist die **Herauslösung der Medizinischen Fakultäten aus den Universitäten Wien, Graz und Innsbruck als eigene vollrechtsfähige Medizinische Universitäten unumgänglich**“

Vor der Verfassung eines entsprechenden Gesetzesvorschlags über eine (Wieder)„Vereinigung“ einer Medizinischen Universität mit einer Universität wäre daher zunächst zu prüfen und dementsprechend zu begründen,

- warum eine Rückführung einer selbständigen, vollrechtsfähigen Medizinischen Universität, nunmehr „umgekehrt unumgänglich sein soll“ bzw. wie sich das „nicht teilbare Paket von Sonderregelungen“ (siehe oben) in einer selbständigen, vollrechtsfähigen Medizinischen Universität bewährt oder eben nicht bewährt hat, und nunmehr im Falle einer „Vereinigung“ wieder von einer Medizinischen Fakultät besser organisiert werden soll, und
- im Falle einer Rückführung **einer** Medizinischen Universität, was dies für die **beiden anderen** selbständigen, vollrechtsfähigen Medizinischen Universitäten bedeuten würde, bzw.

Seite 4

A-1010 Wien
Landesgerichtsstraße 16

Tel. 01/310 88 29
Fax 01/310 88 29-27
hochschullehrerInnen.bsa.at
office@bsa.at

- ob und gegebenenfalls warum es sinnvoll erscheinen kann, sowohl Medizinische Universitäten als auch (unselbständige) Medizinische Fakultäten zu normieren, oder anders nachgefragt, ob es sinnvoll sein kann und dafür ausreichende sachlich gerechtfertigte und differenzierende Gründe geben kann, die Medizinischen Wissenschaften an Universitäten durch den Gesetzgeber so unterschiedlich zu regeln.

Eine **richtige Vorgangsweise** könnte daher nur sein: Zunächst eine eingehende materielle Prüfung bzw. Evaluation der bestehenden Universitätsorganisation für die medizinischen Wissenschaften und Studienrichtungen sowie eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung vorzunehmen. Welche Vorteile durch eine Vereinigung (eigentlich und richtig: „Rückführung“) einer Medizinischen Universität mit einer Universität als Fakultät entstehen können (Synergien? Einsparungen? Verbesserung des Betriebs? Besseres Zusammenwirken mit dem Krankenanstaltenträger? etc.) und warum die seinerzeitigen Gründe für eine „Verselbständigung“ der Medizinischen Fakultäten zu einer eigenen Universitäten (siehe z.B. „Globalbudget“?) sich nicht erfüllt haben oder nicht mehr gelten, u.a. Im Falle ausreichender Gründe für eine „Wiedereingliederung“ könnte ein entsprechender Gesetzesvorschlag für eine „Vereinigung“ im Nationalrat eingebracht bzw. eine Regierungsvorlage vorgeschlagen werden.

4. Wirkungsbereich der Universitäten / Errichtung einer „möglicherweise in Zukunft eingerichteten“ Medizinischen Fakultät an einer Universität

Mit der durch das Universitätsgesetz 2002 geschaffenen Systematik sind Medizinische Bereiche von Universitäten, die bislang als Medizinische Fakultäten eingerichtet waren, nunmehr (eigenständige/vollrechtsfähige) Medizinische Universitäten. Wenngleich es solchermaßen ein **Indiz für Medizinische Universitäten** gibt (man siehe nur die seinerzeitigen Erläuterungen zur RV, in denen zu mindestens rudimentär die Selbständigkeit universitärer medizinischer Bereiche in der Form eigener eigenständiger / vollrechtsfähiger Universitäten begründet wurde, bzw. warum universitäre medizinische Bereiche als eigenständige vollrechtsfähige Universitäten eingerichtet werden), so gibt es andererseits **keine zwingende Regel** dafür, nämlich, ob universitäre medizinische Bereiche als eigene Universitäten oder als Fakultät einer Universität einzurichten sind. Universitäre medizinische Bereiche könnten bereits bei derzeit bestehender Rechtslage durchaus auch - wie dies bis zum Universitätsgesetz 2002 der Fall war - in formaler Hinsicht als rechtlich unselbständige (Medizinische) Fakultät eingerichtet sein bzw. werden. Wie schon aus den oben erfolgten Feststellungen erkennbar und nachstehend etwas näher ausgeführt, bedürfte es dazu keiner gesetzlichen Regelung, da „Fakultäten“ unterhalb der „bundesgesetzlichen Schwelle“ liegen und durch Satzung und Leistungsvereinbarung im Sinne § 7 UG eingerichtet werden könnten.

Der Wirkungsbereich der gemäß § 6 UG bestehenden Universitäten ist durch die Abs. 1 und 2 des § 7 UG hinsichtlich Studien und Forschungseinrichtungen eindeutig geregelt. Eine **Änderung der Wirkungsbereiche** der Universitäten ist gemäß § 7 Abs. 3 UG nur im Wege der **Leistungsvereinbarung** gemäß § 13 UG oder durch eine **Verordnung der Bundesregierung** gemäß § 8 UG zulässig. Unter dem Titel „Sicherung von Forschungs- und Lehrbereichen“ kann gemäß § 8 UG „die Bundesregierung auf Vorschlag der Bundesministerin/des Bundesministers [für Wissenschaft und Forschung] einer Universität durch Verordnung die Einrichtung eines Studiums auftragen, wenn dies aus übergeordneten bildungspolitischen oder wissenschaftspolitischen Gründen erforderlich ist und keine diesbezügliche Einigung im Rahmen einer Leistungsvereinbarung erfolgt“. Diese Möglichkeiten können jedenfalls im Spektrum der Veränderungen von Universitäten welcher Art auch immer - Errichtung neuer Organisationseinheiten, so auch Fakultäten, im speziellen auch einer medizinischen Fakultät - mitgedacht werden. Für die **Errichtung/Einrichtung einer Medizinischen Fakultät** an einer Universität (*Anmerkung: ohne bisheriger Medizinischer Fakultät*) bedarf es

Seite 5

jedenfalls **keines eigenen Bundesgesetzes**, eine entsprechende **Leistungsvereinbarung** „macht's möglich“, wobei dann noch die Vereinbarungen mit dem Träger einer Krankenanstalt für den Klinischen Bereich hinzukommen (*Anmerkung: für den Fall, dass der Bund nicht selbst eine Krankenanstalt für einen Klinischen Bereich führen möchte, was bekanntlich bisher immer abgelehnt wurde*). Die Erläuterungen zum Gesetzentwurf sprechen daher auch (nur) „von der Möglichkeit, dass an einer Universität eine Medizinische Fakultät errichtet werden kann“.

Unter Bedachtnahme auf die notwendigen **Sonderbestimmungen für die Klinischen Bereiche** Medizinischer Universitäten, die auch für Fakultäten Geltung haben würden/bzw. müssten, könnte in legislativer Hinsicht an Stelle der immer wieder angeführten Worte „...bzw. die Universität, an der eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist...“ ein **gesetzlicher Verweis** genügen („Die Sonderbestimmungen für... *Anmerkung: Medizinische Universitäten* ... sind für Medizinische Fakultäten sinngemäß anzuwenden..“).

5. Medizinische Fakultät in Linz

Wie der öffentlichen Diskussion zu entnehmen ist, wird seit längerem von den Vertretern des Landes Oberösterreich und der Stadt Linz gemeinsam mit der Universität Linz der Wunsch bzw. die Forderung nach einer Medizinischen Fakultät in Linz vertreten. Gespräche bzw. Verhandlungen dazu sind zwischen Bund und Land O.Ö. und Stadt Linz bekanntlich bereits angelaufen. Ob eine Medizinische Fakultät in Linz, d.h. an der Universität Linz, eingerichtet werden soll, ist daher eine noch zu klärende, insbesondere auch organisatorische und vor allem finanzielle Frage.

Der Wunsch für eine „Medizinstudium in Linz“ wird u.a. mit „die ausreichende Versorgung mit Ärzten im Lande Oberösterreich zu sichern“ begründet. Diese Begründung wurde allerdings zu Recht schon mehrfach in Frage gestellt, weil es weder „ein Medizinstudium für Oberösterreicher“ geben kann, noch von gegebenenfalls in Linz ausgebildeten Ärzten eine Tätigkeit in Oberösterreich „sicherzustellen wäre“.

Im Zusammenhang mit „Überlegungen“ für eine Medizinische Fakultät in Linz sollte weiter nicht übersehen werden, dass auch ein allfälliges Medizinstudium in Linz den derzeit geltenden Zugangsregelungen („Quotenregelung“) unterliegen würde. Andererseits würden zusätzliche medizinische Ausbildungskapazitäten die österreichische Argumentation für „österreichische Quoten“ bei der EU Kommission in Brüssel nicht gerade erleichtern. Und: Bis zu einer noch nicht in Aussicht stehenden Lösung der sogenannten „Asymmetrien“ im Hochschulzugang von EU-Europa würden sich insbesondere Studienbewerber („Numerus Clausus Flüchtlinge“) aus Deutschland und insbesondere Bayern über zusätzliche Studienmöglichkeiten freuen.

II. Zu den vorgeschlagenen Regelungen im Einzelnen

Zu 1: „§ 6 erhält die Absatzbezeichnung ‚§ 6 (1)‘ und dem Abs. 1 werden folgende Abs. 2 bis 6 angefügt“:

- 1.1. **Die beiden neu vorgeschlagenen Abs. 2 und 3 sind jedenfalls entbehrlich und sollten ersatzlos gestrichen werden**, weil sie „Selbstverständliches“ wiedergegeben, nämlich die rechtliche Tatsache, dass „Universitäten durch Bundesgesetz errichtet und aufgelassen werden“ und daher auch „zwei oder mehrere Universitäten durch Bundesgesetz vereinigt werden können“. Allein schon aus legistischen Gründen sollte von derartigen Formulierungen Abstand genommen werden.
- 1.2. Hinsichtlich der Abs. 4 und 5 wurde bereits darauf hingewiesen, dass das in diesen beiden Absätzen aufgezeigte Procedere für eine Gesetzesinitiative für eine durch Bundesgesetz herbeizuführende (allfällige) Vereinigung von Universitäten nicht notwendig erscheint. Denn: Derartige Beschlüsse von Universitäten mit dem Wunsch auf Vereinigung wären grundsätzlich auch ohne gesetzliche Regelungen für eine „Vereinigungsinitiative“ denkbar. Wenn sie dennoch sich im Universitätsgesetz finden sollen, so könnten sie wohl nur - wie schon angemerkt – als eine Art „Rücksichtnahme“ auf durch das UG „vollrechtsfähige Universitäten“ und einen solchermaßen stärker konsentierten Willen zum Zusammengehen, zur „Vereinigung“ von durch das UG mit „Vollrechtsfähigkeit“ ausgestatteten autonomen Universitäten gedeutet, bzw. damit eine „Vereinigungsinitiative“ dokumentiert werden. Allerdings wären auch hier einige Abänderungen notwendig.
- 1.3. Die neu vorgeschlagenen Abs. 4 und 5 enthalten allerdings nochmals zu überdenkende und auch widersprüchliche Regelungsvorschläge:
So soll einerseits gemäß **Abs. 4 zweiter Satz** die/der Bundesminister/in etwas tun können, wozu er durch Gesetz nicht ermächtigt werden müsste, „nämlich einen Vorschlag zur Änderung des Abs. 1 [*Anmerkung: Abänderung der dort aufgezählten, gesetzlich eingerichteten Universitäten*] sowie zur Festlegung der notwendigen weiteren gesetzlichen Regelungen (Vereinigungsrahmenbestimmungen) vorzulegen“, und andererseits gemäß **Abs. 6 erster Satz** „eine Initiative gemäß Abs. 4 hinsichtlich der Ziele, der leitenden Grundsätze und der Aufgaben der Universitäten (§§ 1-3) zu prüfen“, wobei überdies „eine Initiative [*Anmerkung: ...abgesehen vom „üblichen Weg der Bundesgesetzgebung“ , der auch vom Gesetzentwurf zusätzlich als ‚möglich‘ angeführt wird*] von der/dem Bundesminister/in ausgehen kann“. Ein unnötiges Anführen von „Verfahrensmöglichkeiten“ und „Ermächtigen“ zur Vorbereitung einer – wenn von wem auch immer gewünschten - jedenfalls durch Gesetz herbeizuführenden „Vereinigung“ von Universitäten.
- 1.4. Wengleich es durchaus Sinn machen kann, wie dies der **dritte Satz** von **Abs. 4** vorschlägt, nämlich eine „Vereinigung“ von Universitäten mit einer neuen Leistungsvereinbarungsperiode wirksam werden zu lassen, so sollte dies jedoch nicht im Gesetz angeordnet werden, da es einen Gesetzgeber bei der Frage eines Inkrafttretens eines Bundesgesetzes bzw. eines Wirksamwerdens einer Vereinigung im Voraus nicht zu binden vermag.
- 1.5. Als legistisch und inhaltlich völlig verfehlt muss der neu vorgeschlagene **Abs. 6** bezeichnet werden:
Zunächst einmal stellt der **erste Satz** dieses neu vorgeschlagenen Abs. 6 nichts anderes dar, als

ein im Grunde „pflichtgemäßes (gesetzeskonformes) Verhalten der/des zuständigen Bundesministerin/Bundesministers, das im Einzelnen an dieser Stelle nicht zu regeln ist. Selbstverständlich hat ein pflichtgemäß handelnde/r Bundesminister/in an sie/ihn herangetragene Initiativen auf ihre „Zweckmäßigkeit“ zu prüfen, wobei als Kriterien für dieses „prüfen“ ebenso selbstverständlich jene konstitutiven Elemente von Universität heranzuziehen wären, die eine Universität eben bestimmen, d.h. wie sie insbesondere in den §§ 1 bis 3 UG als „Ziele, leitende Grundsätze und Aufgaben der Universitäten, derentwegen sie eingerichtet sind bzw. werden, grundgelegt sind. Dass das Ergebnis dieser Prüfung „der Bundesregierung zu berichten ist“, muss jedenfalls für den Fall einer durch ein Bundesgesetz herbeizuführenden und darauf abzielenden Gesetzesinitiative im Wege einer Regierungsvorlage (für den Gesetzgeber / Parlament), als gegeben angesehen werden, bzw. ein „zu berichten“ durch Vorlage an den Ministerrat für einen Beschluss als Regierungsvorlage inkludiert erscheinen lassen. Lediglich bei negativem Ergebnis einer Prüfung, wenn die (pflichtgemäße) Prüfung durch die/den zuständige/n Bundesminister/in ergibt, eine „Vereinigungsinitiative“ bzw. einen Wunsch zweier oder mehrerer Universitäten auf Vereinigung nicht umzusetzen, könnte allenfalls ein Bericht an die Bundesregierung einen gewissen Sinn machen, allerdings auch nicht mehr als im rechtlichen Sinne Kenntnisnahme durch die Bundesregierung.

Völlig überflüssig ist - wie schon oben angemerkt - darüber hinaus der **zweite Satz** des Abs. 6, wonach „eine Initiative zu einer Vereinigung von Universitäten auch im üblichen (*sic!*) Weg der Bundesgesetzgebung (*Anmerkung: Selbstverständlich steht der verfassungsmäßige Weg der Bundesgesetzgebung immer offen – es könnte auch ein Initiativantrag im Nationalrat sein - und bedarf keiner Erwähnung oder Bestätigung in einem [einfachen] Bundesgesetz*) aber auch von der Bundesministerin oder dem Bundesminister (*Anmerkung: Die ja jederzeit einen Vorschlag für eine Regierungsvorlage in den Ministerrat einbringen könnten*) selbst ausgehen kann.“ Auch Legisten sowie für Gesetzesvorschläge/Regierungsvorlagen politisch Verantwortliche sollten sich des bereits im rechtswissenschaftlichen Studium vermittelten Spruches „Lex moneat, non doceat“ erinnern.

Zusammenfassend: **Der vorgeschlagene Abs. 6 sollte ersatzlos gestrichen werden.**

Zu 2. „An § 22 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt“:

Nach diesem Vorschlag soll künftig an Universitäten, an denen eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist, eine Vizerektorin/ein Vizerektor für den medizinischen Bereich bestellt werden, die/der zugleich Leiterin/Leitern der Medizinischen Fakultät sein soll. Begründet wird dieser Gesetzesvorschlag „mit der Sonderstellung einer möglicherweise in Zukunft eingerichteten Medizinischen Fakultät“, die „sicherstellen soll, dass für diese Medizinische Fakultät eine angemessene Verwaltung geschaffen wird“.

Bei allem Verständnis (und der Notwendigkeit) für eine Sonderstellung des universitären medizinischen Bereiches, insbesondere in Hinblick auf einen Klinischen Bereich und dem Zusammenwirken mit einer öffentliche Krankenanstalt sowie für eine „Aufwertung“ des Leiters/der Leiterin für den medizinischen Bereich einer Universität bzw. einer Medizinischen Fakultät, muss doch erkannt werden, dass grundsätzlich **Fakultäten** von Universitäten sowohl in der Vergangenheit als auch in der Gegenwart jeweils von einer/einem „Dekanin/ Dekan“ geleitet werden. Dies war seinerzeit auch bei Medizinischen Fakultäten bis zum Universitätsgesetz 2002, das bekanntlich seinerzeit alle drei Medizinischen Fakultäten zu (vollrechtsfähigen) Medizinischen Universitäten

Seite 8

ausgliederte, der Fall. In den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzentwurf wird kein wirkliches Sachargument dafür angeführt, warum einen Medizinische Fakultät nicht von einer Dekanin/einem Dekan geführt werden kann. Als wenig überzeugende Begründung wird lediglich angeführt, dass „diese Bestimmung die Sonderstellung einer möglicherweise in Zukunft eingerichteten Fakultät unterstreichen würde“ und sicher stellen soll, dass für diese Medizinische Fakultät eine „angemessene Verwaltung“ geschaffen wird, wobei die Frage offen bleibt, warum diese „angemessene Verwaltung“ nicht mit Dekanin/Dekan, sondern nur mit Vizerektorin/Vizerektor möglich sei. Ebenso wenig könnte selbst der Umstand überzeugen, dass seit dem Universitätsgesetz 2002 Universitäten als Ganzes vollrechtsfähige (autonome) Einrichtungen geworden sind und diese als Partner einem Krankenanstaltsträger gegenüberstehen.

Eine derartige Bevorzugung einer Fakultät wäre sachlich jedenfalls nicht gerechtfertigt und würde eine echte Ungleichbehandlung universitärer Fakultäts-Bereiche darstellen. Eine Erklärung für einen derartigen Gesetzesvorschlag könnte möglicherweise darin zu suchen sein, dass im Falle einer „Rückführung“ einer durch das Universitätsgesetz eingerichteten Medizinischen Universität in eine (allgemeine) Universität im Wege einer „Vereinigung“, die dann als (bloße/nur mehr) Medizinische Fakultät der „Vollrechtsfähigkeit“ verlustig gehen muss und demnach auch über keinen Rektor, bzw. kein Rektorenteam als Leitungsspitze verfügen kann, durch eine/n Vizerektorin/Vizerektor eine gewisse Kompensation („Entschädigung“) hierfür erfahren soll.

Zu 3. : „3. Unterabschnitt Sonderbestimmungen für die Klinischen Bereiche.....“

Dieser „3. Unterabschnitt“ des UG mit seinen §§ 29 bis 35 UG entspricht materiell unverändert der bisherigen Regelung der Sonderbestimmungen für den Klinischen Bereich der Medizinischen Universität. Es werden nur - so die Erläuterungen zum Gesetzentwurf - für „eine möglicherweise eingerichtete Medizinische Fakultät“ („... bzw. eine Universität, an der eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist“) diese formell in die Sonderbestimmungen einbezogen; in materieller Hinsicht daher keine Bedenken. Die vorgeschlagenen Formulierungen wirken in sprachlicher Hinsicht doch etwas holprig, indem in jedem nur in Frage kommenden Satz die Worte „... bzw. eine Universität, an der eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist“ jeweils wiederholt werden. An Stelle dessen wäre denkbar und juristisch ebenso wirksam etwa am Beginn oder am Ende des „3. Unterabschnitts“ eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Sonderbestimmungen für die Klinischen Bereiche der Medizinischen Universitäten sinngemäß auch auf Medizinische Fakultäten anzuwenden wären („... Die Sonderbestimmungen für die Klinischen Bereiche der Medizinischen Universitäten sind auf Medizinische Fakultäten, die an einer Universität eingerichtet sind, sinngemäß anzuwenden.“)

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) in elektronischer Form übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Barbara Auracher-Jäger e.h., Vorsitzende Sozialdemokratischer JuristInnen im BSA
Ao. Univ. Prof. Dr. Andreas Schwarcz e.h., Vorsitzender Sozialdemokratischer Universitäts- und
FachhochschullehrerInnen im BSA
Prim. Univ. Prof. Dr. Marcus Köller e.h., Vorsitzender Sozialdemokratische ÄrztInnen

Seite 9

A-1010 Wien
Landesgerichtsstraße 16

Tel. 01/310 88 29
Fax 01/310 88 29-27
hochschullehrerInnen.bsa.at
office@bsa.at